

Von:
Gesendet:
An:

[REDACTED] (MdI) [REDACTED]@mdi.rlp.de>
Montag, 23. April 2018 14:58

Cc:
Betreff:

[REDACTED]@destatis.de
180423 RP zu 180326 an DAB Länderbeteiligung Entwurf zur Änderung des
Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021.

Rheinland-Pfalz hat folgenden Änderungsvorschlag:

§ 12a Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„Zur Prüfung der Übermittlungswege und der Qualität der zum Zensus 2021 zu übermittelnden Daten aus den Melderegistern, sowie zum Test und zur Weiterentwicklung der Programme für die Durchführung des Zensus sowie zur Qualitätssicherung des Steuerungsregisters übermitteln die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen den statistischen Ämtern der Länder zum Stichtag 13. Januar 2019 elektronisch die Daten nach Absatz 2 bis 4 innerhalb der auf den Stichtag folgenden vier Wochen.“

Begründung:

sämtlicher im Melderegister gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner für den Aufbau des Steuerregisters und für die Überprüfung der Daten zu den Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung zu übermitteln. Die nunmehr zum Stichtag 13. Januar 2019 zu übermittelnden Daten liefern Erkenntnisse zu den seit dieser Erstlieferung neu bemeldeten und nicht mehr bemeldeten Anschriften und damit zu ggf. nicht mehr existierenden und neu entstandenen Meldeanschriften. Diese können von den statistischen Ämtern zur Qualitätssicherung des Steuerregisters verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Referat Datenschutz, Melde- und Passwesen, Statistik, Stiftungen

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
RHEINLAND-PFALZ

Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Telefon 06131 [REDACTED]

Telefax 06131 [REDACTED]

[REDACTED]@mdi.rlp.de

www.mdi.rlp.de